

3. 159. a (2)

Nr. 168.

### Konkurs-Kundmachung.

Bei den k. k. gemischten Bezirksämtern in Krain ist eine Aktuarstelle mit dem Jahresgehälte von 400 fl. in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um dieselbe haben ihre gehörig dokumentirten Kompetenzgesuche binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei der Landeskommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Laibach einzubringen und insbesondere die vorgeschriebenen Berufsstudien, ihre Befähigung und bisherige dienstliche Verwendung legal nachzuweisen, zugleich aber anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der Bezirksämter in Krain verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach am 26. März 1855.

3. 157. a (2)

ad Nr. 3230.

### Kundmachung.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion für Böhmen wird bekannt gemacht, daß der k. k. Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Chrudim im Zhaslauer Kameralbezirke im Wege der öffentlichen Konkurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleißprovision fordert, verliehen werden wird.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf bei dem fünf Meilen von Chrudim entfernten k. k. Tabakverschleißmagazin zu Sedletz zu lassen, und es sind demselben zur Fassung 1 Unterverleger und 126 Trafikanten zugewiesen, deren Anzahl sich aber nach dem Ermessen der Behörde vermehren und vermindern kann.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom 1. August 1853, bis Ende Juli 1854 an Tabak . . . . . 170390 Pfunde, im Gelde . . . . . 96769 fl. 58 kr. an Stempelmarken . . . . . 18808 » 56 »

zusammen . 115578 fl. 54 kr.

### Conv. Münze.

Nur die Tabak- und Stempelverschleiß-Provisionen haben den Gegenstand der Anbote zu bilden.

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtigt, ein stehender Kredit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art entweder im Baren oder mittelst öffentlicher Kreditspapiere oder mittelst Hypothek zu leistende Kautio n im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Kredits gleich ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kautio n, im Betrage von Fünftausend Gulden (5000 fl.) C. M., für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen, vom Tage der bekannt gegebenen Annahme des Offertes, zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Procente der Kautio n als Badium in dem Betrage von Fünfhundert Gulden (500 fl.) C. M. vorläufig bei einer Gefällskassa zu erlegen, und die dießfällige Quittung dem gesiegelten und mit der klaffenmäßigen Stempelmarke versehenen Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 2. Mai 1855 Mittags 12 Uhr mit der Aufschrift: »Offert für den k. k. Tabak- und Stempel-Distriktsverlag in Chrudim«, bei dem Einreichungs-Protokolle der k. k. Finanzlandes-Direktion, Konfl. Nr. 1037/II, in Prag einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen und nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

- a) über das erlegte Badium;
- b) über die erlangte Großjährigkeit, und
- c) mit dem ortsbehördlichen Sittenzeugnisse, in welchem zugleich auch die dermalige und frühere Beschäftigung des Offerten, dann sein Verhalten überhaupt ersichtlich sein muß, zu belegen.

Es muß die Verschleißprocente, welche der Offert anspricht, abgetrennt für den Tabak- und für den Stempelmarken-Verschleiß, mit Ziffern und mit Buchstaben geschrieben enthalten.

Das überreichte Offert bleibt unwiderrufbar, und ist für den Offerten vom Tage der Ueberreichung, für das Aera aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Offerten bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbote anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtigt.

Bei gleichlautenden Anboten wird sich die Wahl vorbehalten.

Die Badien jener Offerten, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Konkurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Badium des Ersteher wird entweder bis zum Erlage der Kauzion, oder falls er Zug für Zug bar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorrathung zurückbehalten.

Mit Ausnahme der Vergütung des vorschriftmäßigen Gutgewichtes vom ordinär geschnittenen Rauchtobak wird ein bestimmter Ertrag eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisionserhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die nähern Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind, so wie der Erträgnisausweis und die Verlagsauslagen, bei der k. k. Finanz-Bezirks-Verwaltung zu Zhaslau, dann in dem hierortigen Registratur-Amtsgebäude Nr. 1037, II, während den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Von der Konkurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehrs mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, oder wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangels an Beweisen losgesprochen wurden; endlich Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kommt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

### Formular eines Offertes.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlag zu Chrudim unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und den gefegten Bedingungen, dann insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorrathung, gegen eine Provision von (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Procenten von der Summe des Tabakverschleiß-

ßes (mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückt) Procenten für das Stempelmarken-Verschleiß-Geschäfte in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeflossen.

(Eigenhändige Unterschrift  
Wohnort, Charakter, Stand.)

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak- und Stempel-Distrikts-Verlages in Chrudim.  
Prag am 12. März 1855.

3. 147. a (2)

Nr. 1752.

### Edikt

für die Hypothekargläubiger der Gült Schwerschat.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wurde über Einschreiten der Vormundschaft der minderj. Karl Fur'schen Erben, dann des Josef Rajakovich, als Besitzer der Gült Schwerschat, und Bezugsberechtigten für die in Folge der Grundentlastung aufgehobenen Bezüge, in die Einleitung des Verfahrens wegen Zuweisung der für diese Gült ausgemittelten Entschädigungskapitalien für die Urbarial-, Zehent- und Laudemialbezüge, zusammen im Betrage von 1081 fl. 25 kr. mittelst Ediktausfertigung für die Hypothekargläubiger gewilliget.

Es werden daher alle Jene, denen ein Hypothekrecht auf die obgenannte Gült zusteht, hiemit zur Anmeldung ihrer Ansprüche bis 20. Mai l. J. aufgefordert.

Wer die Anmeldung in dieser Frist hiergerichts einzubringen unterläßt, wird so angesehen, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf die obbezeichneten und die allenfalls noch ermittelt werden weiteren Entlastungs-Kapitalien, nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge, eingewilliget hätte, wird bei der Verhandlung nicht mehr gehört, sofort den weitem, im §. 23 des Patentens vom 11. April 1851, Reichsgesetzblatt Nr. 84, auf das Ausbleiben eines zur Tagfagung vorgeladenen Hypothekargläubigers gesetzten Folgen unterzogen, und mit seiner Forderung, wenn sie die Reihenfolge trifft, sammt den allfälligen dreijährigen Zinsen, soweit deren Berichtigung nicht ausgewiesen wird, unter Vorbehalt der weiteren Austragung auf die ob erwähnten Entlastungs-Kapitalien überwiesen.

Die Anmeldung kann mündlich oder schriftlich geschehen, und hat die im §. 12 des obbezogenen Patentens vorgeschriebenen Erfordernisse und Modalitäten zu enthalten.

Laibach am 17. März 1855.

3. 453. (3)

Nr. 1635.

### Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zur Anschaffung von 100 Stück Männer- und 30 Stück Weiber-Hemden, dann 200 Leintüchern für das hierortige Inquisitionshaus, in dem liquidirten Gesamtkostenbetrage von 417 fl. 35 kr. R. M., am 10. April l. J. Früh um 11 Uhr bei diesem Gerichte, im 1. Stocke des Sitticher-Hofes, eine Minuendo-Lizitation zur Beistellung des hierzu nöthigen Materiales, und zwar von

1.  $\frac{1}{2}$  breiter gebleichter Leinwand 1735 Ellen à 13 kr.

2. Eisendrahtasteln 32  $\frac{1}{2}$  Duzend à 4 kr.

3. grauen Nähzwira 17 Pfund 15 Loth à Pfund 48 kr., abgehalten werden wird, wozu die Lieferlustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß das Muster der beizustellenden Leinwand und die Lizitationsbedingungen zu den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem dießgerichtlichen Expedits-Amte inzwischen eingesehen werden können.

Laibach am 27. März 1855.

B. 426. (3)

E d i f t.

Nr. 919.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit den unbekannt wo befindlichen Martin und Valentin Baraga von Nadleß bekannt gegeben:

Es habe wider sie Thomas Baraga von Nadleß, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, auf seiner zu Nadleß gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Sitticher Korsergült sub Rekt. Nr. 8 vorkommenden Realität, zu ihren Gunsten auf Grund des Schuldscheines ddo. 3. Februar 1818, seit 24. April 1819 haftenden Erbschaftsforderungen pr. 59 fl. 35 ¼ kr. angebracht, und sei zur summarischen Verhandlung hierüber die Tagssagung auf den 27. Juni l. J. früh 9 Uhr vor diesem Gerichte bestimmt worden.

Das Gericht, welchem ihr oder ihren, allfälligen Erben Aufenthaltsort nicht bekannt ist, und da sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sein dürften, hat ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Lukas Kotnik von Nadleß als Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den bestehenden Befehlen durchgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem erinnert, daß sie zur Tagssagung entweder selbst zu erscheinen, oder dem bestellten Kurator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder aber sich selbst einen andern Vertreter zu bestellen und anher namhaft zu machen, und überhaupt die zu ihrer Verteidigung dienlichen Schritte einzuleiten haben, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laas am 2. März 1855.

B. 430. (3)

E d i f t.

Nr. 320.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Möttling wird bekannt gemacht, daß am 28. Jänner 1855 die provisionirte Aufseherwitwe Apollonia Rutovina geb. Kolakovich zu Möttling ohne leghwilliger Anordnung gestorben sei. Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf ihre Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem untengesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbsklärungen anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Anton Derganz von Möttling als Verlassenschaftskurator bestellt worden ist, mit jenen, die sich werden erbsklären und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen eingetantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbsklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Möttling am 26. Jänner 1855.

B. 436. (3)

E d i f t.

Nr. 984

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe in der Exekutionsache des Andreas Kondare von Danz, gegen Anton Krajnz von Studenz, die exekutive Feilbietung der, dem Exekutanten gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Kirchengült St. Petri zu Laas sub Urb. Nr. 3 vorkommenden, im Protokolle vom 1. Februar d. J., Nr. 514, auf 1322 fl. bewertheten Realität, zur Einbringung der aus dem Urtheile vom 11. August 1854, Nr. 7612, schuldigen 100 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 4. Mai, auf den 4. Juni und auf den 4. Juli 1855, jedesmal von 9 — 12 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagssagung nöthigensfalls auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-Extrakt und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 6. März 1855.

B. 440. (3)

E d i f t.

Nr. 514.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laas, als Abhandlungsinstanz nach dem am 13. Februar 1855 verstorbenen Stadtpfarrer Herrn Valentin Thalmainer, wird bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Universalerin Maria Thalmainer die freiwillige öffentliche Versteigerung der zum Nachlasse gehörigen Bücher geistlichen Inhaltes, der Zimmereinrichtung, Leibbekleider und Wäsche des Tschuzenges und Tafelgeschirres, des Bettgewandes, der Küchen-, Keller- und sonstigen Hausgeräthe, der Getreidevorräthe, des Viehfutters, des Viehes, und der Stall- u. Wirtschaftsgeräthe in dem Pfarrhose zu Laas, allwo sich Kaufustige einzufinden haben, am 11. April 1855 um 9 Uhr Vormittags und in den darauf folgenden Tagen während den Amts-

stunden nur unter Hintangabe gegen gleich bare Bezahlung abgehalten werden wird, wobei Anbote unter dem Schätzungswerthe nicht angenommen werden.

Laas am 17. März 1855.

B. 448. (3)

E d i f t.

Nr. 704.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Weixelburg in Sittich wird den unbekannt wo befindlichen Johann und Agnes Kokail und deren gleichfalls unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe wider dieselben Johann Skufza von Dobrava sub praes. 7. v. M., Nr. 704, die Klage auf Verjährt- und Erlöschenerklärung der, mit der Verlassenschaft vom 15. Februar 1804 nach Mathäus Kokail für Johann und Agnes Kokail seit 18. September 1817 auf der, dem Grundbuche von Sittich sub Urb. Nr. 46 einliegenden Realität intabulirten väterlichen Erbtheile, zusammen pr. 703 fl. 20 kr. nebst 5 % Zinsen hiergerichts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagssagung auf den 28. April d. J. früh um 9 hiergerichts angeordnet, und Anton Resberch von Sittich zum Kurator der unbekannt wo befindlichen Beklagten aufgestellt worden ist.

Die Beklagten werden hievon zu dem Ende verständiget, daß sie zur Tagssagung entweder selbst erscheinen, oder inzwischen einen andern Vertreter bestellen und anher namhaft machen mögen, widrigens die angebrachte Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator gerichtsordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Sittich am 14. März 1855.

B. 441. (3)

E d i f t.

Nr. 744.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei das in der Rechtsache des Georg Sbaschnik von Masern, Bezirk Reifnitz, wider Johann Zekoll von Moos, pcto. 61 fl. 25 kr. c. s. c., erlassene Urtheil ddo. 30. November 1854, B. 257, bei dem unbekanntem Aufenthalte des Beklagten, dem ihm aufgestellten Curator ad actum Johann Plesche von Moos zugestellt worden, an welchen auch die weiteren Erledigungen ergehen werden.

Dessen wird Johann Zekoll zur Wahrung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 22. Februar 1855.

B. 442. (3)

E d i f t.

Nr. 1081.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben, daß das in der Rechtsache des Handlungshauses „J. B. Benz“ von Triest, wider Johann Stampfel von Unterwehenbach pcto 248 fl. 41 kr. c. s. c., erlassene Urtheil ddo. 29. September 1854, Zahl 6135, dem für den unbekannt wo befindlichen Beklagten bestellten Curator ad actum Georg Michizh von Unterwehenbach zugestellt wurde, an welchen auch die weiteren diesfälligen Erledigungen ergehen werden.

Hievon wird Johann Stampfel wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 7. März 1855.

B. 443. (3)

E d i f t.

Nr. 1256.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben: daß über die Klage des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg Nr. 10, pcto. Zahlung von 265 fl. c. s. c., die Tagssagung zum mündlichen Verfahren mit dem Anhange des §. 29 G. D., auf den 21. Juni 1855, früh 10 Uhr anberaumt und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes, Herr Mathias Wolf von Lienzfeld als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen wird der Beklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 17. März 1855.

B. 444. (3)

E d i f t.

Nr. 609.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Jonke von Lienzfeld hiemit bekannt gemacht:

Es habe wider ihn Herr Mathias Jaklitsch von Hinterberg, als Nachhaber des Herrn Johann Escherne von Wien, die Exekutiveklage pcto. schuldiger 350 fl. hiergerichts angebracht, worüber die Tagssagung auf den 21. Juni 1855, mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet worden ist. Das Gericht, welchem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, und da er vielleicht aus den k. k. Kronländern abwesend sein könnte, hat auf seine Gefahr und Kosten den Herrn Michael Lackner von Gottschee zu seinem Kurator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach den Vorschriften der a. G. D. ausgeführt werden wird.

Johann Jonke wird demnach durch dieses Edikt zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder aber sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen habe, und überhaupt die zu seiner Verteidigung dienlichen ordnungsmäßigen Wege vornehmen solle, indem er sich widrigens die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 9. Februar 1855.

B. 445. (3)

E d i f t.

Nr. 1255.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gegeben: daß über die Klage des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg Nr. 10, pcto. 200 fl. c. s. c., die Tagssagung zum summarischen Verfahren mit dem Anhange des §. 18 des Patentgesetzes vom 18. Oktober 1845, auf den 21. Juni 1855, früh 10 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt, und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Mathias Wolf von Lienzfeld als Curator ad actum bestellt wurde, mit welchem die anhängige Rechtsache nach der a. G. D. verhandelt werden wird.

Dessen wird der Beklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte mit dem Beisage verständiget, daß er entweder persönlich zu erscheinen, oder einen andern Sachwalter namhaft zu machen, oder dem bestellten Kurator seine Behelfe an die Hand zu geben, überhaupt ordnungsmäßig einzuschreiten habe, widrigens er sich die Folgen nur selbst zuzuschreiben haben würde.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 17. März 1854.

B. 446. (3)

E d i f t.

Nr. 1254.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht, daß über die Klage des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg, pcto. 100 fl. c. s. c., die Tagssagung zum summarischen Verfahren auf den 21. Juni 1855, früh um 10 Uhr mit dem Anhange des §. 18 des Patentgesetzes vom 18. Oktober 1845, angeordnet und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Mathias Wolf von Lienzfeld, als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen wird der Beklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 17. März 1855.

B. 447. (3)

E d i f t.

Nr. 1253.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht, daß in der Rechtsache des Georg Weber von Göttenitz, wider Johann Wittreich von Hinterberg Nr. 10, puncto Zahlung von 125 fl. c. s. c., die Tagssagung zum summarischen Verfahren auf den 21. Juni 1855 früh 10 Uhr hiergerichts mit dem Anhange des §. 18 des Patentgesetzes vom 18. Oktober 1845 anberaumt und dem Beklagten wegen seines unbekanntem Aufenthaltes Herr Mathias Wolf von Lienzfeld als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen wird der Beklagte wegen allfälliger eigener Wahrnehmung seiner Rechte verständiget.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 17. März 1855.

B. 476. (1)

E d i f t.

Nr. 1029.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die exekutive Feilbietung der, dem Mathias Dulzer gehörigen, zu Malgern sub Konst. Nr. 23 gelegenen, im Grundbuche von Gottschee sub Tom. I., Fol. 433, Rekt. Nr. 245 vorkommenden, laut Schätzungsprotokolles ddo. 12. Februar l. J., Zahl 672, auf 510 fl. bewertheten ¼ Urbars-Hube, zur Einbringung der Forderung des Josef Blut von Malgern, aus dem Urtheile ddo. 12. Juni, exekutive intab. 4. November 1854, Zahl 3271, pr. 40 fl. nebst 4 % Zinsen, seit 20. Mai 1854, Klagskosten pr. 3 fl. 27 kr. und anerlaufenden Exekutionskosten bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagssagungen auf den 30. April, auf den 30. Mai und auf den 2. Juli l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Gerichtshofe mit dem Beisage angeordnet, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagssagung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Hievon werden die Kauflustigen mit dem verständiget, daß jeder Lizitant ein Badium pr. 51 fl. zu Handen der Lizitationskommission zu erlegen habe und daß das Schätzungsprotokoll, die Lizitationsbedingungen und der Grundbuchs-Extrakt hiergerichts eingesehen werden können.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 10. März 1855.